

rechti gung zum Ausfüh ren von Arbei ten
an Energieanlagen (GBl. I Nr. 25 S. 228).

68.

a) § 16 der Sammlungs- und Lotterieverordnung vom 18. Februar 1965 (GBl. II Nr. 32 S. 238) erhält folgende Fassung:

„§ 16

- (1) Wer vorsätzlich
- a) für eine nichtgenehmigte Sammlung oder Lotterie wirbt oder eine solche Sammlung oder Lotterie ankündigt, durchführt oder bei ihrer Durchführung mitwirkt
 - b) zur Erlangung der Genehmigung für die Sammlung oder Lotterie unrichtige oder irreführende Angaben macht
 - c) ohne dazu berechtigt zu sein, an einer Sammlung oder Lotterie mitwirkt
 - d) bei einer genehmigten Sammlung oder Lotterie außerhalb der festgelegten Termine oder an Orten mitwirkt, an denen dieses untersagt ist
 - e) in einer anderen als der genehmigten Form sammelt
 - f) der Aufforderung nach § 12 nicht nachkommt
- kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.
- (2) Spenden, die auf Grund einer Ordnungswidrigkeit erlangt wurden, oder vereinnahmte Spenden, für die eine erteilte Genehmigung gemäß § 8 widerrufen wurde, können neben anderen Ordnungsstrafmaßnahmen oder selbständig eingezogen werden und fallen der Volkssolidarität zu.
- (3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Stellvertretern der Vorsitzenden für Inneres der Räte der Bezirke.
- (4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).“
- b) § 17 wird gegenstandslos.

69.

§ 6 der Anordnung vom 23. März 1965 über die Gesundheitsrichtlinien für die Feriengestaltung aller Schüler und Lehrlinge (Sonderdruck Nr. 514 des Gesetzblattes) erhält folgende Fassung:

„§6

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig als Verantwortlicher gemäß § 3 Abs. 4
- a) die beabsichtigte Durchführung von Pionier-, Betriebsferien-, Schwimm-, Schul-, Spezialisten- und anderen Feriencampen für Kinder und Jugendliche sowie die beabsichtigte Bereitstellung von Wanderquartieren und Benutzung von Spielplätzen für die örtliche Feriengestaltung nicht oder nicht zum vorgeschriebenen Termin anmeldet
 - b) die Unterrichtung des Heimatkreises gemäß § 3 Abs. 2 unterläßt
 - c) ohne Genehmigung der Kreis-Hygieneinspektion die Feriengestaltung durchführen läßt
- kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.
- (2) Ebenso kann zur Verantwortung gezogen werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Verantwortlicher für eine Gruppe von Kindern und Jugendlichen
- a) Badeerlaubnis entgegen den Bestimmungen der Ziffern 3 bis 5, 9 bis 12 und 14 der Badeordnung erteilt
 - b) als Rettungsschwimmer nicht Einspruch gegen das Baden einer Gruppe gemäß Ziff. 8 der Badeordnung erhebt
 - c) als Lagerleiter oder Leiter einer Schule oder einer anderen Einrichtung oder des Organs einer gesellschaftlichen Organisation, denen Gruppen von Kindern und Jugendlichen anvertraut sind, nicht die eingehende Belehrung aller Gruppenleiter, Betreuer, Kinder und Jugendlichen gemäß Ziff. 15 der Badeordnung vornimmt.
- (3) Ist eine vorsätzliche Handlung nach den Absätzen 1 und 2 in den letzten zwei Jahren wiederholt begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden oder ist ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.
- (4) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Hygieneinspektionen der für die Genehmigung oder Überwachung zuständigen Räte der Heimatkreise.
- (5) Bei geringfügigen Zuwiderhandlungen gemäß Absätzen 1 und 2 sind die ermächtigten Mitarbeiter der Überwachungsorgane befugt, eine Verwarnung mit Ord-